



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 18. August 2016

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), Dr. Piera Beretta,
Dr. Stefan Grieder, Dr. Ursula Schneider-Fuchs,
lic. iur. Debora von Orelli und MLaw Andreina Biaggi
(Gerichtsschreiberin)

Parteien

X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2013

(Kinderabzug, § 35 Abs. 1 lit. a StG;
Unterstützungsabzug, § 35 Abs. 1 lit. b StG)

Sachverhalt

A. Die Rekurrentin, X, deklarierte in ihrer Steuererklärung pro 2013 Kinderabzüge für ihre beiden Töchter B (Jahrgang 1990) und C (Jahrgang 1987). Die Steuerverwaltung gewährte mit Veranlagungsverfügung vom 19. Februar 2015 die deklarierten Kinderabzüge nicht.

B. Mit Schreiben vom 16. März 2015 erhob die Rekurrentin dagegen Einsprache und beantragte sinngemäss die Gewährung der Kinderabzüge für ihre beiden Töchter. Mit Schreiben vom 18. März 2015 forderte die Steuerverwaltung die Rekurrentin auf, weitere Unterlagen und Angaben einzureichen. Dieser Aufforderung kam die Rekurrentin mit Schreiben vom 20. April 2015 nach.

Mit Entscheid vom 5. Juni 2015 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie begründete dies damit, dass weder der Kinder- noch der Unterstützungsabzug gewährt werden könne, da die Einkommen der beiden Töchter im Jahr 2013 jeweils höher als CHF 18'000.00 gewesen seien.

C. Dagegen erhebt die Rekurrentin mit Schreiben vom 5. Juli 2015 Rekurs und beantragt sinngemäss die Gewährung des Kinder- bzw. Unterstützungsabzugs.

Mit Instruktionsverfügung vom 30. September 2015 hiess der Präsident der Steuerrekurskommission das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gut.

In ihrer Vernehmlassung vom 16. November 2015 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 5. Juni 2015 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 5. Juli 2015 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 5. Juni 2015 betreffend kantonale Steuern pro 2013 aufzuheben und den Kinder- bzw. Unterstützungsabzug zuzulassen.

b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung den Kinder- bzw. Unterstützungsabzug zu Recht nicht gewährte.

3. Für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt, kann nach § 35 Abs. 1 lit. a StG ein Abzug von CHF 7'800.00 geltend gemacht werden.

4. a) § 35 Abs. 1 lit. b StG sieht vor, dass CHF 5'500.00 vom Einkommen abgezogen werden für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in Höhe des Abzuges beiträgt.

b) Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist einerseits das Bestehen einer rechtlichen Unterstützungspflicht. Darunter ist die gesetzliche Unterstützungspflicht, wie sie unter anderem in Art. 328 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) verankert ist, zu verstehen. Ebenso ist darunter auch die Unterhaltspflicht für minderjährige bzw. sich in Ausbildung befindende Kinder zu verstehen. Nach Art. 328 ZGB ist, wer in günstigen Verhältnissen lebt, verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Als Angehörige im Sinne des Steuergesetzes sind deshalb ausschliesslich Mitglieder einer Familiengemeinschaft zu ver-

stehen. Weitere Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist die Unterstützungsbedürftigkeit der begünstigten Person. Diese ist immer dann gegeben, wenn die unterstützte Person aus objektiven Gründen, d.h. unabhängig von ihrem Willen, längerfristig nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise für ihren Lebensunterhalt aufzukommen und deshalb auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen ist.

5. a) Die Rekurrentin deklarierte in ihrer Steuererklärung pro 2013 Kinderabzüge für ihre Töchter B und C in der Höhe von insgesamt CHF 15'600.00. In ihrer Einsprache führte sie aus, dass beide Kinder in Ausbildung stehen würden und ihre Tochter C und ihr Kind mit einem Einkommen von CHF 22'000.00 nicht leben können.

b) Die Steuerverwaltung begründete die Abweisung der Einsprache damit, dass das Reineinkommen pro 2013 von Tochter B CHF 21'200.00 und von Tochter C CHF 18'151.00 betragen habe. Mit einem Reineinkommen von über CHF 18'000.00 komme weder ein Kinder- noch ein Unterstützungsabzug in Frage. Der Kinderabzug scheidet aus, da praxisgemäss davon ausgegangen werde, dass bei einem Reineinkommen des Kindes von über CHF 15'000.00 das Kind nicht mehr zur Hauptsache, somit zu mehr als 50%, durch die Eltern unterstützt werde. Ein Anspruch auf Gewährung des Unterstützungsabzuges bestehe nicht, da beide Töchter mehr als CHF 18'000.00 verdienten, weshalb sie nicht mehr als unterstützungsbedürftig betrachtet werden können. Die Steuerverwaltung stützte sich dabei auf ihre Sofortinformation Nr. 10/2012 vom 5. Dezember 2012.

c) Gemäss der Sofortinformation Nr. 10/2012 der Steuerverwaltung wurde aufgrund der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe die anzuwendende Limite für die Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit angepasst. Damit ein Unterstützungsabzug gewährt werden kann, darf gemäss Sofortinformation das Reineinkommen der unterstützten Person neu CHF 18'000.00 (vorher CHF 15'000.00) nicht übersteigen. Für den Kinderabzug gilt eine Limite von CHF 15'000.00. Begründet wird dies damit, dass beim Kinderabzug nicht die Unterstützungsbedürftigkeit, sondern der Unterhalt zur Hauptsache als massgebliches Kriterium gilt. Diese Einkommenslimiten gelten für alleinstehende und in gemeinsamem Haushalt mit der unterstützenden Person lebende Personen. Muss die unterstützte Person aber z.B. noch für eigene Kinder sorgen und/oder unterhält sie eine eigene Wohnung, so ist grundsätzlich das Existenzminimum gemäss Weisung der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt massgeblich. Von diesen, als Faustregel zu verstehende Limiten kann zudem im Einzelfall abgewichen werden, wenn für das Kind ein erhöhter Lebensbedarf aufgrund Invalidität, Krankheit oder

hoher Ausbildungskosten nachgewiesen wird (vgl. Sofortinformation Nr. 10/2012 vom 5. Dezember 2012, Ziffer 8).

d) Vorliegend unbestritten ist, dass sich beide Töchter im Jahr 2013 in Ausbildung befanden und die Rekurrentin ihre Tochter B mit CHF 5'750.00 und Tochter C mit CHF 8'100.00 unterstützte (vgl. Einsprachebericht vom 20. April 2015). Die Steuerverwaltung begründete die Abweisung der Einsprache damit, dass die beiden Töchter der Rekurrentin ein Reineinkommen von mehr als CHF 18'000.00 generierten und deshalb weder der Kinder- noch der Unterstützungsabzug gewährt werden könne. Gemäss der Sofortinformation Nr. 10/2012 kann in Fällen, bei denen die unterstützten Personen nicht im gemeinsamen Haushalt mit der unterstützenden Person leben und/oder eigene Kinder vorhanden sind, nicht auf die Einkommenslimiten abgestellt, sondern muss das Existenzminimum der unterstützten Person ermittelt werden. Beide Töchter wohnten nicht mehr im gemeinsamen Haushalt mit der Rekurrentin und Tochter C ist Mutter eines Kindes (geboren am [...] 2008). Somit liegen im vorliegenden Fall Umstände vor, welche das Abweichen von der Faustregel gebieten und die Ermittlung der Existenzminima der beiden Töchter erfordern. Die Steuerverwaltung hat es, entgegen ihrer Praxis, jedoch unterlassen, die Existenzminima der beiden Töchter zu berechnen. Damit weicht sie von ihrer eigenen Praxis ab, wofür vorliegend weder Gründe geltend gemacht werden noch ersichtlich sind.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung lediglich auf die Höhe des Reineinkommens der unterstützten Personen abstellte, wobei gemäss Sofortinformation Nr. 10/2012 Ausnahmen vorliegen, welche ein Abweichen von dieser Faustregel vorsehen. Der Rekurs ist somit gutzuheissen und das Verfahren wird an die Steuerverwaltung zurückgewiesen mit der Anweisung, zur Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit der beiden Töchter deren Existenzminima zu berücksichtigen.
7. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung Basel-Stadt als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von § 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 in Verbindung mit dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 wird hiervon aber abgesehen.

Beschluss

- ://:
1. In Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 5. Juni 2015 aufgehoben. Das Verfahren wird an die Steuerverwaltung zurückgewiesen mit der Anweisung, zur Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit der beiden Töchter deren Existenzminima zu berücksichtigen.
 2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
 3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.